

Verordnung zur Umstrukturierung des Amts für Drucksachen und Material und zur Aufteilung seiner Zuständigkeiten

vom 26.05.2026

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 122.0.12 | 122.0.13 | 122.0.14 | 122.0.51 | 122.91.11

Aufgehoben: **122.21.61**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 71 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staates und der Verwaltung (SVOG);

in Erwägung:

Die 1967 gegründete kantonale Materialzentrale, die 2002 zum Amt für Drucksachen und Material (DMA) wurde, hat in all diesen Jahren verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Verteilung von Büromaterial und Papier (Drucken, Binden usw.) wahrgenommen. Die Aufgaben im Bereich Büromaterial wurden jedoch Anfang 2024 an die kantonale Lehrmittelverwaltung übertragen, und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Papier nehmen mit der fortschreitenden Digitalisierung der Geschäftsprozesse stetig ab. Der Staatsrat hat daher im März 2025 beschlossen, die Umstrukturierung dieses Amtes und seiner Tätigkeiten fortzusetzen: Übertragung der Digitalisierungsaufgaben für die Grundbücher an das Grundbuchamt des Greyerzbezirks, Übertragung der Buchbinderei an die Kantons- und Universitätsbibliothek und Beibehaltung eines Druckereibereichs innerhalb der Staatskanzlei, dessen Qualität, Schnelligkeit und Flexibilität sehr geschätzt werden. Die vorliegende Verordnung formalisiert diese Entscheide.

Auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [122.21.61](#) (Beschluss über die Stellung und die Aufgaben des Amtes für Drucksachen und Material, vom 18.11.1985) wird aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass SGF [122.0.12](#) (Verordnung über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV), vom 12.03.2002) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei umfasst:

- g) (*geändert*) die Bestellung und Ausführung von Druck-, Reproduktions- und Verlagsarbeiten;

und die weiteren Aufgaben, die ihr zugewiesen werden.

2.

Der Erlass SGF [122.0.13](#) (Verordnung zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei, vom 09.07.2002) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Staatskanzlei sind folgende Verwaltungseinheiten unterstellt:

- b) *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 1

¹ Folgende Verwaltungseinheiten sind zentrale Dienste im Sinne von Artikel 51 SVOG:

- f) *Aufgehoben*

3.

Der Erlass SGF [122.0.14](#) (Verordnung über das Corporate Design des Staates Freiburg (CDV), vom 06.12.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

² Ausserdem sind mit der Anwendung des Corporate Designs beauftragt:

- c) (*geändert*) das Büro für Information und die kantonale Lehrmittelverwaltung (KLV), bei den Veröffentlichungen und bei den Drucksachen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Verwaltungseinheiten wenden sich an das Büro für Information, wenn sie Drucksachen bestellen, welche die Anforderungen der Grafikcharta erfüllen müssen (Dokumente, die serienmässig produziert werden und die nicht in der Verwaltungseinheit hergestellt werden können, einschliesslich die Gestaltung und das Grafikdesign).

² Die Anschaffung von Material, das diese Anforderungen erfüllt, erfolgt durch die KLV in Absprache mit dem Büro für Information.

³ Das Büro für Information kann Arbeiten an private Unternehmen vergeben.

4.

Der Erlass SGF [122.0.51](#) (Verordnung über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV), vom 14.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Büro für Information hat die folgenden Aufgaben:

- f1) (neu) Es erbringt für die Direktionen und ihre Einheiten Dienstleistungen im Bereich des Drucks, der Reproduktion und der Herausgabe von Dokumenten.

5.

Der Erlass SGF [122.91.11](#) (Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR), vom 12.12.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Das Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Freiburg (das Kompetenzzentrum) setzt sich zusammen aus:

- f) (geändert) der oder des Verantwortlichen für Drucksachen im Büro für Information;
- f1) (neu) der Direktorin oder dem Direktor der Kantonalen Lehrmittelverwaltung (KLV);

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Der Präsident: P. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL